

01.03.2016

Antrag

der Fraktion der CDU

Kriminalitätsbekämpfung intensivieren: Verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen („Schleierfahndung“) ermöglichen!

I. Sachverhalt:

Nach dem Wegfall der Personenkontrollen an den EU-Binnengrenzen führte der Freistaat Bayern 1995 als erstes Bundesland verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen ein. In der Folgezeit haben fast alle Bundesländer Ermächtigungsgrundlagen für diese so genannte „Schleierfahndung“ in ihren Polizeigesetzen verankert. Auch die Bundespolizei verfügt seit 1998 über eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage, deren Anwendungsbereich im Jahr 2001 auf Betreiben der damaligen rot-grünen Regierungsmehrheit im Deutschen Bundestag sogar noch ausgeweitet wurde (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 14/7386).

Die Schleierfahndung in Bayern setzt auf zwei sogenannte Fahndungsschleier: Den ersten entlang der österreichischen und der tschechischen Grenze, wo fast 600 Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei Kontrollen durchführen. Hinzu kommen rund 1.400 Beamte der an der Grenze gelegenen Bundespolizeiinspektionen, die neben der Schleierfahndung auch weitere bundespolizeiliche Aufgaben übernehmen. In einem zweiten Fahndungsschleier können alle Polizisten der Bayerischen Polizei auf Durchgangsstraßen und in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs, wie Flughäfen oder Bahnhöfen, Schleierfahndungskontrollen durchführen. Heute verfügen nahezu alle bayerischen Verkehrspolizeiinspektionen sowie die Einsatzabschnitte des Polizeipräsidiums München über spezialisierte Fahndungseinheiten. Laut Pressemitteilung des bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 23.06.2015 wurden durch die bayerische Schleierfahndung allein im Jahr 2014 rund 3.400 Rauschgiftstraftaten und 500 Eigentums- und Vermögensdelikte aufgedeckt. Hinzu kommen mehr als 8.000 ausländerrechtliche Verstöße.

Zu den wenigen Bundesländern, die bis heute keine Ermächtigungsgrundlage für die Durchführung entsprechender Kontrollen in ihrem Polizeigesetz verankert haben, zählt Nordrhein-Westfalen. Dabei wird gerade Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren verstärkt von Straftaten mit grenzüberschreitendem Bezug heimgesucht. In ihrer Antwort auf die Große

Datum des Originals: 01.03.2016/Ausgegeben: 02.03.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Anfrage 13 der CDU-Fraktion zur Europäisierung der Polizeiarbeit in Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung diesbezüglich Folgendes ausgeführt (Drs. 16/8338, S. 16):

„Der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger mit Wohnsitz im Ausland an den nichtdeutschen Tatverdächtigen ist insbesondere im Bereich des Wohnungseinbruchsdiebstahls seit 2012 stark gestiegen. Dies ist ein deutliches Indiz für das Agieren mobiler, international handelnder Intensivtäter im Bereich der Einbruchskriminalität.“

Ergänzend dazu stellt die Landesregierung in ihrer Antwort fest (Drs. 16/8338, S. 22):

„Als Täter grenzüberschreitender Einbruchskriminalität werden zunehmend überregional und arbeitsteilig vorgehende mobile Täter und Banden ermittelt. Diese Täter, häufig südosteuropäischer Herkunft, reisen aus dem benachbarten Ausland (Niederlande, Belgien und Frankreich) in die Bundesrepublik Deutschland und auch nach NRW ein, begehen hier Einbrüche oder auch andere Delikte der Eigentumskriminalität und reisen dann noch am selben Tag bzw. nach nur kurzer Zeit wieder aus.“

Um diesen und anderen Tätergruppen künftig das Handwerk legen zu können, muss auch die Polizei Nordrhein-Westfalen endlich in die Lage versetzt werden, nach dem Vorbild anderer Landespolizeien und der Bundespolizei verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen durchführen zu dürfen.

II. Der Landtag stellt fest:

- 1.) Die Schleierfahndung stellt ein anerkanntes Instrument der Gefahrenabwehr dar, das sich in der polizeilichen Praxis vieler Länder und des Bundes in den vergangenen Jahren bewährt hat.
- 2.) Eine bloße Identitätskontrolle stellt einen vergleichsweise geringfügigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der im Interesse effektiver Kriminalitätsbekämpfung hinzunehmen ist.
- 3.) Dass der Polizei Nordrhein-Westfalen dieses Instrument gleichwohl bis heute vorenthalten wird, ist angesichts der Zunahme grenzüberschreitender Kriminalität und der desolaten Aufklärungsquoten in diesem Bereich nicht länger hinnehmbar.

III. Der Landtag beschließt:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- 1.) dem Landtag umgehend einen Gesetzentwurf zur Schaffung einer verfassungskonformen, in ihrer Geltungsdauer zunächst befristeten Rechtsgrundlage für verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen (Schleierfahndung) im Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen und

- 2.) nach Inkrafttreten der unter Ziffer III.1.) genannten Rechtsgrundlage dem Landtag in regelmäßigen Abständen über die polizeilichen Erfahrungen mit dem Instrument der Schleierfahndung zu berichten.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Peter Biesenbach
Theo Kruse
Hendrik Schmitz

und Fraktion